

Urkundenänderung von klassischen Stiftungen, bei denen ATIOZ Änderungsbehörde ist

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft darüber, wie im Falle einer Urkundenänderung von klassischen Stiftungen, bei denen die ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich Änderungsbehörde ist, vorzugehen ist und welche Unterlagen einzureichen sind.

Es gilt für Stiftungen mit Zweckbestimmung im Kanton Zürich, welche unter Aufsicht des Bezirks- oder Gemeinderates stehen, sowie für Stiftungen mit Zweckbestimmung im Kanton Thurgau, welche unter Aufsicht der Gemeinden stehen. Für Stiftungen mit Zweckbestimmung im Kanton St.Gallen und im Kanton Tessin ist die ATIOZ für alle klassischen Stiftungen im Kanton Aufsichtsbehörde.¹ Für diese gilt das allgemeine Merkblatt «Urkundenänderung von Stiftungen unter Aufsicht der ATIOZ».

I. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für Urkundenänderungen von Stiftungen bilden die Art. 85-86b ZGB. Diese Änderungen werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Urkundenänderungen ist nicht erforderlich (Art. 86c ZGB).

1. Kanton Zürich

Im Kanton Zürich regelt das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BSAG) vom 30. Juni 2025 die Zuständigkeit für die Beurteilung von Urkundenänderungen (§ 2 Abs. 3 BSAG). Dabei wird danach unterschieden, ob es sich um eine unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB) oder um eine wesentliche Urkundenänderung (Art. 85, 86 und 86a ZGB) handelt.

Unter Berücksichtigung der Regelung von § 2 Abs. 3 lit. a BSAG gilt was folgt:

- Bei unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde ist die Direktaufsicht (Bezirks- oder Gemeinderat) für die Genehmigung der Urkundenänderung zuständig.
- Bei wesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde ist die ATIOZ für die Genehmigung der Urkundenänderung zuständig.

2. Kanton Thurgau

Gemäss Art. 35 lit. c der interkantonalen Vereinbarung (IVBSA) übernimmt die ATIOZ im Kanton Thurgau alle Aufgaben des Kantons. Damit ist sie die zuständige Kantonsbehörde für Urkundenänderungen gemäss Art. 85, 86 und 86a ZGB. Für unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde bleibt indes die kommunale Direktaufsicht zuständig (Art. 86b ZGB).

¹ D.h. es gibt keine kommunalen Aufsichtsbehörden (Gemeinden). Vgl. Für den Kanton St.Gallen: Art. 35 lit. b der interkantonalen Vereinbarung (IVBSA) und Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) vom 3. Juli 1911. Für den Kanton Tessin: Art. 35 lit. d der interkantonalen Vereinbarung (IVBSA) und Art. 2 des *Legge concernente la vigilanza sugli istituti di previdenza professionale e sulle fondazioni, modifica del 16 settembre 2025*.

II. Ablauf der Urkundenänderung

1. Vorprüfung durch die Direktaufsicht

Es empfiehlt sich, Urkundenänderungen durch die zuständige Direktaufsicht vorprüfen zu lassen. In diesem Rahmen wird – ausgehend davon, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Urkundenänderung handelt – auch die Zuständigkeit für die Verfügung der Änderung geprüft.

2. Vorprüfung durch die ATIOZ

Nach erfolgter Vorprüfung durch die Direktaufsicht können mutmasslich wesentliche Änderungen der ATIOZ zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt in der Regel durch die Aufsichtsbehörde.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Entwurf der neuen Urkunde (vollständige Neuschrift) mit Begründung der Änderung.
- Kopie der aktuell gültigen Urkunde.

Für die Vorprüfung von Urkundenänderungen erheben wir in der Regel keine Gebühren, mit Ausnahme von aufwändigen Fällen.²

3. Urkundenänderung durch die ATIOZ

Für die Prüfung einer Urkundenänderung durch die ATIOZ sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Urkundenänderung mit Begründung. In der Regel wird der Antrag durch die zuständige Direktaufsicht eingereicht.
- 5 Urkunden (vollständige Neuschrift; im Original). Diese sind zu datieren und rechtsgültig zu unterzeichnen. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht notwendig.
- Stiftungsratsbeschluss über die Änderung der Urkunde. Datiert und rechtsgültig unterzeichnet.
- Kopie der aktuell gültigen Stiftungsurkunde.
- Kopie der letzten Berichterstattung.

Mit Ausnahme der original unterzeichneten Urkunden können sämtliche Unterlagen auch via Webupload eingereicht werden.

ATIOZ, Januar 2026

² In solchen Fällen stellen wir unseren Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.- bis 200.- je Funktionsstufe der ausführenden Person in Rechnung.